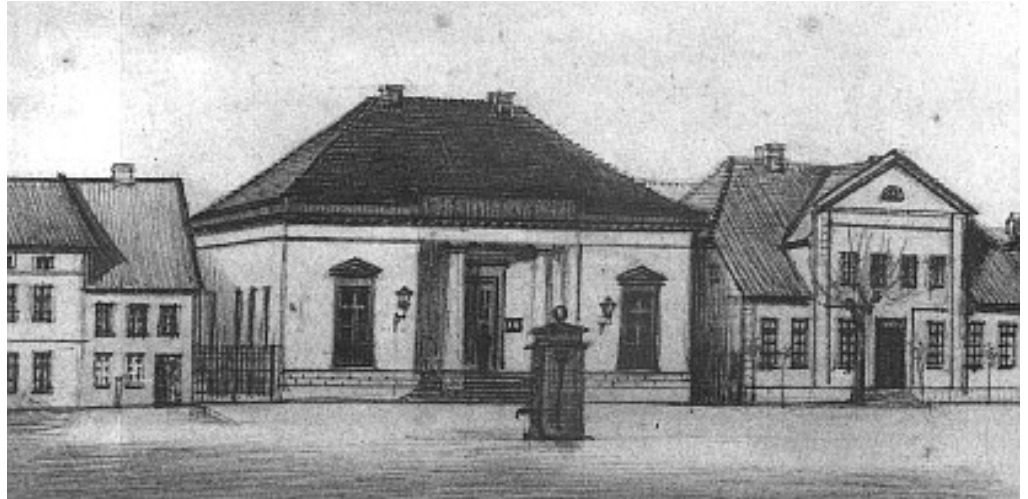


UWE TYCHSEN

Wiederaufbau Neustadts in den Jahren 1818 - 1820

Am 29. Juli 1820 erfolgte nach einer 18-monatigen Bauzeit die Abnahme des Rathauses in Neustadt¹. Den Neubau hatte der Mauermeister Cay Hinrich Prüß als Unternehmer nach den vom König genehmigten Plänen erstellt. Seither sind 185 Jahre vergangen. Vor 20 Jahren wurde das Rathaus instandgesetzt. Bei der Gelegenheit erhielt die Seite zum Markt wieder ihren ursprünglichen Dachaufsatz (Architrav).



So hat F.G. Müller vor 130 Jahren das Rathaus gesehen.

Aber wer war der Architekt dieses unbestritten schönsten Gebäudes in Neustadt? Beginnend mit Richard Haupt², dem hier Anfang des letzten Jahrhunderts zuständigen Provinzialkonservator, wurde Friedrich Christian Heylmann³ in fast allen relevanten Veröffentlichungen (auch von J.H.Koch⁴, der es von Seebach übernahm) die Urheberschaft zugeschrieben. Das änderte sich grundlegend mit den von Dr.Hakon Lund herausgegebenen Texten in der neuen Hansen-Biographie (zuerst 1995 auf dänisch und später in deutscher Übersetzung)⁵. Dort heißt es sinngemäß: „*Es ist wahrscheinlich, dass die Zeichnung Heylmanns, welche Hansen vorgelegt wurde, die Grundform des Gebäudes nach einem älteren Hansen-Bau⁶ vorgeschlagen hat, und dass Hansen daraufhin die Planung überarbeitet (rectifiziert) hat und die für die Ausführung bestimmten Zeichnungen lieferte.*“

Ich habe dazu die noch vorhandenen Quellen geprüft. Das war nicht einfach. Neben den Dokumenten im Stadtarchiv Neustadt, im Landesarchiv Schleswig sowie in Kopenhagen (Rigsarkivet) gibt es noch die bei Seebach⁷ erwähnten Zeichnungen, welche Prof. Richard Junge in München als Erbe des Mauermeisters Cay Hinrich Prüß bis heute in einer alten Kommode verwahrt hat. Es sind 15 Blatt, die ohne Zweifel dem 19. Jahrhundert zuzuordnen sind,

die aber alle kein Datum tragen. Fassaden gibt es nicht. Grundrisse und der Schnitt sind ohne Namen und Unterschrift. Von den übrigen Blättern, die Ausführungsdetails (zum Teil auch vom Rathaus Sonderburg) zeigen, tragen drei die Unterschrift von Prüß und ein Blatt die Unterschrift von Heylmann. Letzteres, mit der Profilierung der Einfassung der beiden Fenster des Neustädter Rathauses zur Marktseite, ist bei Seebach⁷ als Kopie veröffentlicht. Es reicht aber nicht aus, um damit Heylmann die Urheberschaft für das Rathaus zuzuschreiben. Es gehört auch heute noch zu den üblichen Obliegenheiten des Bauleiters und örtlichen Vertreters des Architekten, den Handwerkern mit derartigen Details die Ausführung zu erläutern. Um so mehr galt das vor zweihundert Jahren, ohne die heutigen Einrichtungen der technischen Kommunikation.

Christian Friedrich Hansen (1756-1845) war von 1783 bis zu seinem Tode Landbaumeister für Holstein und damit der höchste königliche Baubeamte im Herzogtum. In die Reihe der von ihm gestalteten Verwaltungsgebäude fügt sich das Rathaus in Neustadt nahtlos ein. Es waren:

1803-1806	das Rathaus in Bad Oldesloe
1805-1812	das Rat- und Arresthaus in Kopenhagen
1815	das Rathaus in Plön
1819-1820	das Rathaus in Neustadt
1821	das Arresthaus in Neumünster

Die Entscheidung darüber, was und wie gebaut wurde, lag im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus allein beim König. Das war seit 1808 Frederik VI (1768-1839). Die inneren Angelegenheiten der Herzogtümer verwaltete für ihn die Königl.Schleswig Holstein Lauenburgische Kanzlei in Kopenhagen. Im *Rigsarkiv* sind die königlichen Entscheidungen unter dem Titel „Vorstellungen“⁸ in gebundener Form gesammelt worden⁹. Sie sind leicht zu lesen und geben in vorzüglichem Deutsch einen vollständigen Überblick über den Entscheidungsablauf nach dem fürchterlichen Stadtbrand. Er entstand in der Nacht vom 28. auf den 29. September 1817 in einer Scheune an der Nordseite der Fischerstraße und breitete sich bei starkem Südwestwind über die obere Brück-, Burg- und Königsstraße, bis weit über den Markt nach Osten und Norden hin aus. Zwei Drittel der Stadt wurden ein Raub der Flammen.

Schon am 10.Oktober 1817 liegt die erste königl. Resolution vor, die zu einer öffentlichen Sammlung für die notleidenden Neustädter in den Kirchen und allen Hausständen des dänischen Gesamtstaats aufruft. Für den Wiederaufbau wird am 24. Oktober 1817 die Baukommission für die örtliche Durchführung bestimmt. Diese konnte bereits in einer Bekanntmachung¹⁰ am 8. November 1817 verkünden, „dass Se.Maj:t der König zum Besten der Abgebrannten die Zollfreiheit aller aus der Fremde eingeführten

Baumaterialien auf ein Jahr allergnädigst zu bewilligen geruhet haben“. Am 12. Februar 1818 wird vom König dann auch für alle Baustoffe zum Wiederaufbau des Rathauses Zollfreiheit gewährt.



Plan der zerstörten Teile der Stadt

Die dann folgende Resolution für Neustadt vom 27.02. lasse ich in ihren wesentlichen Teilen im vollständigen Wortlaut folgen:

Allerunterthänigste Vorstellung¹¹ betreffend die in Hinsicht der Wiederaufbauung des im Sept. v. J. abgebrannten Theils der Stadt Neustadt zu treffenden Einrichtungen und Veranstaltungen¹².

*Wir genehmigen allergnädigst diese allerunterthänigsten Anträge.
Kopenhagen, d. 27. Febr. 1818 **Frederik R**¹³*

Damit die Wiederaufbauung des in der Nacht vom 28^{ten} auf den 29. Sept. v. J. abgebrannten Theils der Stadt Neustadt auf eine möglichst zweckmäßige Weise erfolge, ist in Gemäßheit der allerhöchsten Resolution¹⁴ vom 24. Oct. v. J. eine, aus dem Justizrath und Bürgermeister Romund daselbst, dem Amtsschreiber Reimers in Cismar und dem Bauinspector Heylmann in Altona bestehende Baucommission niedergesetzt und derselben vorläufig der¹⁵ . . . wie die Breite und Richtung der Gassen am passendsten

zu regulieren, wie die Bauart der Häuser sowohl zur Zierde der Stadt als auch zur Bequemlichkeit der Einwohner und zu Schonung gegen Feuersgefahr zu bestimmen, welche außerordentliche Vergütung etwa dem einen oder anderen derjenigen Einwohner, deren Häuser eingäschert wurden, wegen Veränderung der Bauplätze als der bisherigen Bauart zustehen, und wie folgt aufzubringen, imgleichen welche Einrichtungen und Veranstaltungen überhaupt zum allgemeinen Nutzen der Stadt bei den Bauten zu treffen sein mögen. Dabei ist der Commission zugleich aufgegeben, nach beendigter Untersuchung einen Plan zu entwerfen und reinzusenden was desfalls zu verfügen sein dürfte **doch mit Ausnahme des Rathauses** zu dessen Ausführung zu autorisieren seyn. Um versichert seyn zu können, daß das Rathaus eine ganz zweckmäßige Einrichtung erhalten werde, scheint es der Kanzelei erforderlich, daß über den von der Commission eingesandten Riss¹⁶ zu diesem Gebäude zuvörderst das Gutachten des Oberbaudirectors¹⁷ eingezogen werde und sie wird das desfalls Erforderliche veranlassen. . . . Die Kanzelei stellt demnach der gnädig gefälligen Resolution Ew. Königl. Maj:t ehrfurchtsvoll anheim ob nicht . . . zu verfügen seyn mögte.

Königlich Schleswig Holstein Lauenburgische Kanzelei¹⁸,
d. 27^{ten} Febr. 1818 Moltke Jensen Rothe Hammerich Spies Jensen

Im Stadtarchiv Neustadt findet sich ein Brief der Kanzelei vom 28. Febr. 1818, der auf der letzten Seite endet er mit:

. . . dem Holsteinischen Oberconsistorio mitzuthemen. Über die von der wohlgedachten Baucommission vorgeschlagene Verwendung eines Theils der eingegangenen Unterstützungsgelder zur Wiederaufbauung der eingäscherten Stadt, Kirchen- und Schulgebäude, sowie über die Einrichtung des Rathauses werden wir uns zu seiner Zeit näher äußern. Die eingesandten beiden Risse folgen hierbei wieder zurück.

Königlich Schleswig Holstein Lauenburgische Kanzelei,
d. 28. Febr. 1818 Moltke Jensen Rothe Hammerich Spies Jensen

Die nächste Urkunde in den „Vorstellungen“ im Rigsarkiv betrifft dann die Hafnbrücke:

Allerunterthänigste Vorstellung betr. einen Beitrag aus dem Wegefond zu den Kosten der Reparation der über den Hafen zu Neustadt führenden Brücke¹⁹. Wir wollen der Stadt Neustadt als Beihülfe zu der bevorstehenden Reparation der über den dortigen Hafen führenden Brücke die Summe von 1.000 Rbr²⁰ aus dem Wegefonds allergnädigst bewilligt haben. Kopenhagen, d. 18. Mart. 1818 **Frederik R**

Der Magistrat der Stadt Neustadt hat darauf angetragen, daß zu einer an der über den dortigen Hafen führenden Brücke vorzunehmenden Hauptreparation sowie zur Anleihe der dazu nöthigen Summe die

erforderliche Genehmigung ertheilt und daß zu den Kosten dieser Reparation eine Beihülfe aus dem Wegefond allergnädigst bewilligt werden möchte, indem er Folgendes anführt: Die Kosten des Baus würden nach der darüber abgehaltenen Licitacion 2.540 Rbt 64 β ²¹ betragen und überdem sei es zu befürchten, daß beim Abbrechen der Brücke mehrere Pfähle noch schlecht befunden und durch andere ersetzt werden müßten, welches die Kosten noch vermehren würde : für die durch die Ereignisse der letzten Jahre sehr geschwächte Stadtcasse sei diese außerordentliche Ausgabe eine drückende Last, die von einer so kleinen Commune²² fast nicht zu bestreiten sei : die Billigkeit schein daher für eine Unterstützung aus dem Wegefond zu sprechen deren Bewilligung das Patent vom 19. Mai 1804 darauf hoffen laße, da die Brücke ein Theil der von Oldenburg nach Lübeck gehenden Landstraße ausmache und durch die vielen Wagen mit Frachtgütern namentlich während der Zeit des vor einigen Jahren sehr bedeutenden Handels in jener Gegend sehr gelitten habe, wogegen sicher in jenen Jahren dem Wegefond durch das daselbst erlegte Wegegeld Einnahmen laufend öfter zugeflossen wären, die Commune hätte außerdem noch eine Wegestrecke von fast einer halben Meile zu unterhalten, wodurch jährlich mehr Kosten ausgelegt würden, und der Magistrat glaube sich daher nicht ohne Grund zu der erbetenen Unterstützung Hoffnung machen zu dürfen. Des Herrn Landgrafen und Statthalters Durchlaucht²³, dem die Kanzelei die etwaige Genehmigung des Baus und der zu den Kosten derselben erforderlichen Anleihe überlaßen hatte, finden gegen den Bau selbst und den dabei zum Grunde zu legenden Auftrag nichts zu erinnern und haben den Wunsch des Magistrats, daß eine Beihülfe dazu aus dem Wegefond bewilligt werde, unterstützt. Da die an der Neustädter Brücke vorzunehmende Reparation als nothwendig anzusehen ist und diese Brücke nach den Bemerkungen des Magistrates einen Theil der Landstraße nach Lübeck ausmacht, so dürfte dieser Fall sich um so mehr zu einer Unterstützung aus dem Wegefond von etwa 1.000 Rbt. eignen, da die Stadt Neustadt durch den dieselbe im vorigen Jahre betroffenen Brand in hohem Grade gelitten hat, und die Aufbringung der außer dieser Beihülfe noch erforderlichen Summe für die durch dieses unglückliche Ereignis erschöpfte Commune nicht ohne Schwierigkeit sein wird. Die Kanzelei erlaubt sich daher der gnädigst gefälligen Resolution Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigst anheim zu stellen,

ob nicht der Stadt Neustadt als Beihülfe zu der bevorstehenden Reparation der über den dortigen Hafen führenden Brücke die Summe von 1.000 Rbt. aus dem Wegefonds allergnädigst zu bewilligen sein möchte?

*Königlich Schleswig Holstein Lauenburgische Kanzelei,
d. 13¹ Mart. 1818 Moltke Jensen Rothe Hammerich Spies Jensen*

Am 25. September 1818 wird dann über den Wiederaufbau der Schul- und Kirchengebäude entschieden. Diese sollen ausdrücklich nach den Plänen des Bauinspectors Heylmann errichtet werden. Die Hausnummern im Beschluss entsprechen dem Brandversicherungs-Register Neustadts am Schadenstag. Sie sind zur besseren Orientierung im nachstehenden Plan eingetragen.



Plan mit Hausnummern der Gebäude am Schadenstag²⁸

*Allerunterthänigste Vorstellung betr. den Bau der abgebrannten Kirchen- und Schulgebäude zu Neustadt*²⁴: Wir genehmigen allergnädigst diese allerunterthänigsten Anträge unserer Kanzlei. Friedrichsberg, d. 25. Sept. 1818 **Frederik R**²⁵

Zu ihrer allerunterthänigsten Vorstellung wegen Genehmigung des Bauplans für den abgebrannten Theil von Neustadt, bemerkte die Kanzlei in Ansehung der abgebrannten Kirchen- und Schulgebäude, daß die Baucommission sich über dieselben nicht ganz bestimmt geäußert hätte, und daß auch ohne eine Definition Entscheidung darüber erfolgen könne, die Vernehmung der geistlichen Behörden und der Oberconsistorii in dieser Rücksicht erforderlich sein werde. Indess ward durch die allerhöchste Resolution vom 27. Febr. d. J. die Verlegung der vor dem Brande in der Königsstraße und an dem Markte den Kirchhof einschließenden Kirchen- und Schulgebäude nach anderen Bauplätzen, allerunterthänigst genehmigt, und bei Mittheilung dieser Bestimmung, der Baucommission die Einsendung

näherer Vorschläge in Hinsicht dieser Gebäude aufgegeben. Die Commission bemerkt in ihrem nunmehr hirselbst eingegangenen Berichte Folgendes. Von den in der Nähe der Kirche belegenen Kirchengebäuden²⁶ wären abgebrannt

- 1.) das ehemalige Rectorathaus, welches dem Lehrer der Mädchenschule zur Wohnung gedient habe, versichert zu 550 rt²⁷ (Nr. 86.²⁸)*
 - 2.) das Schulgebäude (Nr.87.) mit drei Schulzimmern versichert zu 500 rt, wovon ein Theil stehen geblieben sei, aber abgebrochen werden müßte.*
 - 3.) das Organistenhaus (Nr.88.) mit Stall versichert zu 850 rt*
 - 4.) das Bälgentreterhaus (Nr.89) versichert zu 60 rt*
 - 5.) das Predigerwittwenhaus (Nr.91) mit Scheune versichert zu 570 rt.*
- Außerdem sei die Wohnung des Kuhlengräbers (Nr.90) sehr beschädigt, und müßte abgebrochen werden. Um der Kirche den kostbaren Bau und die Unterhaltung zu ersparen, dürfte es zweckmäßig sein, die irgend entbehrlichen Gebäude eingehen zu lassen. Dennoch würden die Wohnungen des Bälgentreters und Kuhlengräbers, um die Kirche von der gar zu drückenden Last, diese Gebäude aufzuführen und zu unterhalten, zu befreien, eingehen können : Die jetzigen Inhaber würden, insoweit sie ein Recht auf freie Wohnung hätten, zu entschädigen, und künftig beide Dienste zu combinieren, und den Leuten die Sorge für freie Wohnung selbst zu überlassen sein. Dagegen müßten nothwendig bleiben:*

- 1.) ein Haus zur Mädchenschule nebst der Wohnung des Lehrers,*
- 2.) die Knabenschule mit 2 Klassen und der Wohnung für 2 Lehrer;*
- 3.) das Predigerwittwenhaus.*

Nach dem allerhöchst genehmigten Bauplane, könne nur das Wittwenhaus auf der vorigen Stelle wieder erbaut, und müßten für die Schulgebäude neue Bauplätze ausgemittelt werden. Damit den Schulgebäuden, von denen nur das Rectorat (Nr.95) stehen geblieben wäre, eine durchaus zweckmäßige Einrichtung gegeben werden könne, scheine es am zweckmäßigsten, daß diese sämtlich neu aufgeführt, und das jetzige Rectorat zum Predigerwittwenhause eingerichtet würde. Dieses sei nämlich in gutem Stande, mit 5 heizbaren Zimmern versehen, und könne leicht zu zwei Wittwen eingerichtet werden, wäre auch auf jeden Fall besser als das abgebrannte Wittwenhaus. Hirbei würde dann die Hälfte der dabeistehenden Scheune bleiben, und die andere Hälfte, welche ohne Schwierigkeit abgekleidet, und mit einer eigenen Ausfahrt versehen werden könnte, dem neuen Rectorat beigelegt werden können. Ebenso würde die Hälfte des bei diesem Hause befindlichen Gartens der Wittve einzuräumen, und die ander Hälfte mit der künftigen Wohnung des Mädchenschullehrers zu verbinden sein. Alsdann blieben nur sämtliche Schulen und zwei Wohnungen der Lehrer neu zu erbauen und würde hierzu die Brandversicherungssumme des vorigen Wittwenhauses mit zu verwenden

sein. Hirzu schlage die Commission in Übereinstimmung mit dem Kirchencollegio vor : daß

- 1.) die Knabenschule mit den Wohnungen des Rectors und des Organisten auf dem Platze Nr.91 des ehrfurchtsvoll hierbei angelegten Risses Nr.II., wo sonst das Predigerwittwenhaus stand, die Mädchenschule aber mit der Wohnung des Lehrers auf dem Platz Nr.90, wo jetzt das ganz verfallene Kuhlengräberhaus steht, erbaut, dafür aber abgebrochen und zum besten der Kirche verkauft werden möge. Daß
- 2.) der Rector die Hälfte seiner bisherigen Scheune, deren andere Hälfte dem Predigerwittwenhaus zufallen würde, behalte. daß
- 3.) die hinter dem Platze Nr.91 (dem vorigen Wittwenhause) befindlichen Gärten zwischen dem Rector und Organisten getheilt, und ersterem, weil er seinen größeren (jetzt mit seinem vorigen Hause der Predigerwittwe zufallenden) Garten einbüße, und der Organist sonst keinen Garten hinter seinem Hause, sondern 2 andere Gärten hatte, zum Ersatz dafür von den 2 bisher vom Organisten benutzten Gärten, den auf dem Waschgraben belegend, außerdem erhalte, daß
- 4.) der Mädchenschullehrer den hinter seinem neuen Hause belegenen Gartenplatz, wovon ein Theil zu dem jetzigen Rectorat, künftigen Predigerwittwenhause gehört, bekomme, und seinen früheren in der Kirchenstraße liegenden Garten behalte. In Übereinstimmung mit diesen Vorschlägen hat der Bauinspector Heilmann die ehrfurchtsvoll angelegten Risse zu den beiden neu aufzuführenden Gebäuden entworfen.

Die Knabenschule würde darnach eine Länge von 78 Fuß²⁹ erhalten, und in derselben 2 Schulzimmer, jedes von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, mithin 864 □Fuß³⁰ angelegt werden, in welchen jedes von 127 Kindern einen Raum von 6 □Fuß erhalten würden, und die, da jetzt nur 100 Kinder im Ganzen die Schule besuchen, auch für die Zukunft hinlänglichen Platz enthalten. Die Höhe der Schulzimmer würde 11 Fuß betragen und die mehreren Fenster hinreichendes Licht gewähren. Jeder Lehrer der Knabenschule würde zur Wohnung unten im Hause ein Zimmer von 16 Fuß Länge und 13 Fuß Breite mit einer Kammer, ferner eine helle Küche mit Speisekammer und Keller, und oben im Hause noch ein Zimmer von 17 Fuß Länge und 14 Fuß Breite, an der Seite ein Zimmer von 12 Fuß Länge und gleicher Breite nebst 2 Kammern, erhalten. Zur Aufbewahrung der Feuerung bliebe hinlänglicher Bodenraum, und wenn es nothwendig ist, und die Mittel der Kirchencasse es erlauben, kann im Hofe ein kleiner Stall gebaut werden. In der Mädchenschule würde das Schulzimmer 23 Fuß breit und 33 Fuß tief werden, mithin 760 □Fuß enthalten, sodaß 126 Kindern jedes einen Platz von 6 □Fuß darin erhalten könnten. Es werden nur 80 – 90 Kinder zu dieser Schule pflichtig und daher hinreichender Raum vorhanden sein, auch sei es nicht möglich gewesen; ein größeres Schulzimmer zu schaffen. Der Lehrer würde in der unteren Etage

2 Zimmer, eine Schlafstube, eine Küche mit Speisekammer und Keller und oben noch 2 Zimmer erhalten. Die Kosten dieser Bauten würden nach dem Anschlag 3689 rt.S.H.Cour.³¹ oder 5902 rbt 38 2/5 Sch. für die Knaben- und 1914 rt.S.H.Cour. oder 3062 rbt 38 2/5 Sch. für die Mädchenschule betragen. Zu veraccordiren wären die Gebäude aber nicht unter 4325 rt. S.H.Cour. oder 6920 rbt. Und 2200 rt.S.H.Cour. oder 3520 rbt. gewesen, und deshalb eine Licitation angestellt, wo zwei dortige Handwerker, der Zimmermeister Struck und Mauermeister Kähler für die weniger als der Anschlag betragende Summe von resp. 3540rt.S.H.Cour. oder 5664 rbt, und 1900 rt.S.H.Cour. oder 3040 rbt mit Vorbehalt der Genehmigung den Zuschlag erhalten hätten Nach Überzeugung der Commission könne der Bau nicht wohlfeiler unternommen werden und dieselbe frage daher auf die Genehmigung dieser Licitation an. Was die Aufbringung der Kosten betreffe, so habe die Kirche 2530 rt.S.H.Cour. oder 4048 rbt. aus der Brandcaße zu erwarten, und es fehlten mithin von der im Ganzen 5440 rt.S.H.Cour. oder 8704 rbt. betragenden Summe, noch 2910 rt.S.H.Cour. oder 4656 rbt.. Diese Kosten könne die kleine nur auf die Stadt beschränkte Gemeinde nicht aufbringen und die Commission trage daher darauf an, daß diese Summe, wenn der Kirche nicht auf eine andere Art durch Königl. Gnade zu Hülfe gekommen werden könnte, aus den eingegangenen Unterstützungsgeldern zugeschossen werden möchte. Dies scheine sowol der Gerechtigkeit als der Billigkeit gemäß : da auf voll abgebrannten Gebäude eine Vergütung gegeben würde, so dürfte die Kirche auch Anspruch auf eine solche haben, und diese würde auch den andern Abgebrannten zu Gute kommen : Die Schulen wären nämlich für alle nothwendig, und wenn das Geld nicht auf diese Weise zusammengebracht würde, so müßte jeder Einzelne doch geben. Der baldige Wiederaufbau der Schulgebäude sei aber dringend erforderlich : für die Knabenschule fehle es nämlich sehr an Platz, so daß die eine Klasse bisher in der Sakristei der Kirche gehalten werden müßte, wirklich dunkel, feucht, kalt, nur mit steinernem Fußboden versehen und zumal im Winter ein ungesunder, oft nicht zu heizender Aufenthalt sei. Die andere Classe wäre in dem stehen gebliebenen Theile des einen Schulhauses nothdürftig eingerichtet : die Lehrer hätten keine eigene Wohnung, und wären nur mit Mühe bei anderen Leuten untergebracht. Das ganze Schulwesen könne nicht eher in Ordnung kommen, bis dieser Bau vollendet wäre, und die Commission müßte daher angelegentlich wünschen, daß wenigstens mit dem Bau der Knabenschule sogleich angefangen würde. Der Generalsuperintendent und das holsteinische Oberconsistorium finden diese Vorschläge völlig zweckmäßig, und empfehlen sie zur allerhöchsten Genehmigung : namentlich auch den Punkt, daß zu diesem Bau die Summe von 4.656 rbt. aus den eingegangenen Unterstützungsgeldern verwandt werden möchten. Auch die Kanzlei findet die von der Baucommission gemachten Vorschläge, daß nämlich das jetzige

Rectorat auf die angegebene Weise zu einem Predigerwittwenhause eingerichtet, die sehr beschädigte Gräberwohnung aber abgebrochen werde, und nebst der Bälgerreterwohnung ganz eingehen kann, im Ganzen zweckmäßig. Werden gleich die jetzigen Inhaber, in so fern sie auf freie Wohnung Anspruch zu haben berechtigt sind, deshalb zu entschädigen sein, so werden dagegen künftig beide Dienste zu vereinigen sein mit der Verpflichtung für Beikommende, für Wohnung selbst sorgen zu müssen. Die vorgeschlagene Einrichtung sowohl der Knaben- als der Mädchenschule, die in diesem Falle neu zu bauen sein werden, sowie der für die Lehrer bestimmten in den Schulgebäuden befindlichen Wohnungen, scheint der Kanzlei dem Zwecke angemessen, und sie glaubt daher auf die allerhöchste Genehmigung antragen zu dürfen, daß dies Bauten nach den von dem Bauinspector Heilmann entworfenen Rissen zur Ausführung gebracht werden. Die Kosten dieser beiden neu zu erbauenden Schulgebäude, werden nach der mit Vorbehalt der Genehmigung abgehaltenen Licitacion für die Knabenschule 3.664 rbt., für die Mädchenschule 3.040 rbt., im Ganzen 8.704 rbt. betragen; und glaubt die Baucommission nicht daß diese Bauten auf eine wohlfeilere Art zu unternehmen sind. Da hinzu aber nur ein Fonds von 4.048 rbt. vorhanden ist, nämlich die aus der Brandcasse zu verwertende Versicherungssumme der abgebrannten Kirchen- und Schulgebäude, so fehlt noch eine Summe von 4.656 rbt.. Mit Rücksicht darauf, daß diese Gebäude zu einem gemeinnützigen Zweck bestimmt sind, und daß ihre baldige Aufführung ein so dringendes Bedürfnis ist, glaubt auch die Kanzlei den vom Oberconsistorio unterstützten Antrag der Baucommission, daß diese fehlende Summe von den eingegangenen Unterstützungsgeldern für die Abgebrannten der Stadt Neustadt bewilligt werden möge, zur allerhöchsten Gewährung empfehlen zu dürfen.

Die Kanzlei stellt demnach der gnädigst gefälligen Resolution Ew. Königl. Majestät in voller Unterthänigkeit anheim:

Ob nicht die von der Baucommission in Neustadt geschehenen Vorschläge in Betreff des Baus der Kirchen- und Schulgebäude dahin allergnädigst zu genehmigen sein möchten :

- 1.) daß die jetzige Rectorwohnung auf die von der Baucommission vorgeschlagenen Weise zu einem Predigerwittwenhause eingerichtet werde;*
- 2.) daß die Gräberwohnung ganz abgebrochen werde, und nebst der Bälgerreterwohnung gänzlich eingehen falls, und daß beide Dienste künftig, mit der Verpflichtung für Beikommende , für Wohnung selbst sorgen zu müssen, zu vereinigen sind, wogegen die jetzigen Inhaber jedoch, in so fern sie auf freie Wohnung Anspruch zu machen berechtigt sind, deshalb zu entschädigen sein werden;*

- 3.) daß eine Knaben- und eine Mädchenschule mit den darin befindlichen Wohnungen der Lehrer, auf die vorgeschlagene Weise, **nach den von dem Bauinspector Heilmann entworfenen Rissen**, und unter Genehmigung der darüber bereits abgehaltenen Licitation, neu erbaut werden, und
- 4.) daß zu diesen Bauten außer den dazu vorhandenen Fonds, aus den eingegangenen Unterstützungsgeldern, die demnach fehlende Summe von 4656 rbt. verwandt werde.

Königl. Schleswig Holstein Lauenburgische Kanzlei, d. 25. Sept. 1818
 Jensen Rothe Hammerich Jensen

Am 15. Januar 1819 erfolgt dann die königliche Entscheidung über das neue Rathaus:

Allerunterthänigste Vorstellung
 betreffend die Erbauung eines neuen Rathauses in Neustadt ³².
 Wir genehmigen allergnädigst diese allerunterthänigsten Anträge Unserer Kanzlei und haben die Uns allerunterthänigst vorgetragenen Risse zu dem neuen Rathause in Neustadt mit Unserer allerhöchsten Approbation versehen.
 Copenhagen, d. 15. Jan. 1819 **Frederik R** ³³

die das oben angeführte Stadt Rathhaus
 nach den von dem Bauinspector Heilmann entworfenen Rissen
 neu erbaut werden, und zu diesen Bauten außer den dazu vorhandenen
 Fonds, aus den eingegangenen Unterstützungsgeldern, die demnach
 fehlende Summe von 4656 rbt. verwandt werde.
 Copenhagen, d. 15. Jan. 1819.
 Frederik R.

Frederik R - Allerhöchste königl. Approbation vom 15. Jan. 1819

Durch die in der Nacht vom 28^{ten} auf den 29. Septbr. 1817 die Stadt Neustadt betroffene Feuersbrunst ward auch das dortige Rathhaus mit eingeäschert. Dieses Gebäude stand mitten auf dem Markte ³⁴. Damit nun die Stadt in Zukunft einen freien Marktplatz erhalte, trug die allerhöchst angeordnete Baucommission, als sie im Anfang v. J. ihre Überlegungen zu der in Hinsicht der Wiederaufbauung des abgebrannten Theils von Neustadt zu treffenden Einrichtungen und Veranstaltungen zur allergnädigsten Prüfung und Genehmigung einsandte, unter andern darauf an, daß das neu zu

erbauende Rathhaus an der Nordseite des Markts, der an der Südseite liegenden Kirche grade gegenüber aufgeführt werden möge. Sowie die Canzlei in Übereinstimmung mit dem Department der Statthalterschaft diesem, die Verschönerung des Marktplatzes bewirkenden und ohne erhebliche Kosten zur Ausführung zu bringen, den Vorschlag zur Gewährung geeignet fand : so erhielt solcher auch unterm 27. Febr. v. J. die allerhöchste Genehmigung. Über die damals schon von der Baucommission vorgelegten Risse zu dem besagten Gebäude wurde zuvörderst das Gutachten des Etatsraths und Oberbaudirectors Hansen erfordert und nachdem die Canzlei damit versehen worden war, ertheilte sie der Baucommisson den Auftrag, wegen des nach den von dem Etatsrath Hansen nun in Rücksicht des Äussern des Gebäudes etwas abgeänderten Rissen vorzunehmenden Baues einen Kostenanschlag entwerfen, über die Anlieferung der erforderlichen Materialien, sowie über die Bauarbeiten Licitationen³⁵ abhalten zu lassen, und demnächst den Anschlag, die Licitationsprotokolle und die Risse zur Bewirkung der allerhöchsten Genehmigung einzusenden. Der hierauf von der Commission erstattete Bericht enthält folgendes über diese Angelegenheit. Der Bauinspector Heylmann, der zugleich Mitglied der Commission ist, verfertigte einen Anschlag, worin sämmtliche Baukosten zu 10,974 Rbthl. berechnet sind. Nachdem hiernächst die Bedingungen entworfen worden unter welchen der Bau zu verlicitiren und auszuführen seyn würde, wurden öffentliche Licitationen zuerst über die Anlieferung der einzelnen Materialien und die Übernahme der einzelnen Arbeiten und dann über den Bau im ganzen angestellt. Beide Versuche gaben aber kein günstiges Resultat, indem bei der Verlicitierung der einzelnen Materialien und Arbeiten die Mindestfordernden zusammen 13,100 Rbthl. verlangten und der niedrigste Preis für den ganzen Bau 11,500 Rbthl. Betrag. Die Commission bemühte sich daher, unter der Hand einen Accord zu schließen und es ist ihr auch gelungen, mit dem Mauermeister Priß unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung einen solchen Accord dahingehend zu Stande zu bringen, daß derselbe den Bau für die Summe von 10,720 Rbthl. übernimmt. Indem die Commission dabei bemerkt daß der Bau nach ihrem Erachten nicht für eine geringere Summe gut und zweckmäßig vollführt werden könne, Priß sich auch bereits bei andern Gelegenheiten als einen tüchtigen Baumeister gezeigt habe, trägt sie darauf an, zur Abschließung eines förmlichen Contracts mit demselben für die von ihm geforderte Summe auctorisirt zu werden. Gleichzeitig hat das erste Mitglied der Baucommission, der Justizrath und Bürgermeister Romundt zu Neustadt, in einem separaten Bericht den Wunsch geäußert, daß das Innere des neuen Rathhauses nach Maasgabe eines dem Bericht angelegten Risses eine von der früher vorgeschlagenen etwas abweichende Einrichtung erhalten möge, weil das neue Rathhaus Allerhöchstdemselben in den Anschlüssen ehrfurchtsvoll vorzulegen, indem hir dabei nur hinzugefügt, daß es in

Rücksicht der Keller Etage bei dem früher entworfenen ebenfalls ehrerbietigst angelegten Risse verbleiben wird. Der Etatsrath Hansen findet zwar die von dem Mauermeister Prüß verlangte Summe von 10,720 Rbthl. ziemlich hoch, glaubt aber doch, daß ebenfalls bei dem ihm von der Commission ertheilten Zeugniß der Bau für diese Summe zu übertragen seyn werde, weil es bei einem solchen Bau von Wichtigkeit sey, einen tüchtigen Handwerker zum Entrepreneur³⁶ zu erhalten. In Betracht dieser Aeußerung und da überdies die Baucommission, welche sich an Ort und Stelle befindet und daher die Preise der Materialien und Arbeiten am genauesten kennen wird, der Meinung ist, daß . . . Bestreitung der durch den Bau des Rathhauses entstehenden Kosten verwendet werden möge. In Übereinstimmung mit dem Departement der Statthalterschaft scheinen auch der Canzlei erhebliche Gründe dafür zu sprechen, daß ein Theil dieser Baukosten aus den vorerwähnten Unterstützungsgeldern abgehalten werde. Diese Maasregel kommt den Abgebrannten wieder zu Gute, indem sie alsdann um so weniger aus ihren eigenen Mitteln zur Bezahlung der Baukosten beizutragen haben werden. Die abgebrannten Einwohner haben auch schon eine nicht ganz unbeträchtliche Vergütung erhalten, indem aus den eingekommenen Unterstützungsgeldern bereits reichlich 50.000 Rbthl. unter sie vertheilt worden sind und sie zum Theil noch einen Zuschuß erhalten werden. Es ist auch nach dem Erachten der Canzlei keine Veranlassung vorhanden, die der ganzen Commune gehörenden Gebäude von der Theilnahme an den Unterstützungsgeldern auszuschließen. Ew: Majestät haben auch bereits unterm 26. Septbr. v. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von den bewegten Geldern 4.656 Rbth. zum Bau der neuen Schulhäuser verwendet werden mögen. Die Canzlei glaubt demnach darauf antragen zu können, daß aus diesen Geldern zum Bau des neuen Rathhauses eine Summe von 5.600 Rbthl. bestimmt werde. Die dann noch fehlenden 1.920 Rbth. werden durch Repartition über sämtliche Einwohner der Stadt aufzubringen seyn. Die Canzlei stellt daher der gnädigst gefälligen Resolution Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll anheim:

ob nicht

1.) der Bau des neuen Rathhauses zu Neustadt **nach den anliegenden, von dem Etatsrath und Oberbaudirector Hansen in Rücksicht des Äußern und der Hauptetage des Gebäudes rectificirten Rissen vorzunehmen sein mögte?**

ob nicht

2.) die Baucommission zu auctorisieren seyn mögte, über diesen Bau mit dem Mauermeister Prüß einen Contract auf die Summe von 10,720 Rbth. Abzuschließen?

und ob nicht

3.) *aus dem zur Unterstützung der abgebrannten Einwohner von Neustadt eingegangenen Geldern eine Summe von 5.600 Rbth. zur Bestreitung der mit dem Bau des Rathhauses verbundenen Kosten zu verwenden seyn mögte?*

Königl. Schleswig Holstein Lauenburgische Canzelei, den 15. Jan. 1819

Moltke Jensen Rothe Hammerich Spies Jensen

Weitere Dokumente über Ausschreibung und anschließende Vergabe an den Mauermeister Cay Hinrich Prüß folgen. Jedesmal ist eingefügt, dass die Ausführung nach den approbierten Rissen zu erfolgen hat. Das waren bei den Gebäuden der Kirche (Knaben- und Mädchenschule in der Königsstraße) die Zeichnungen von Friedrich Christian Heylmann, beim Rathaus aber eindeutig die Zeichnungen von Christian Friedrich Hansen, die sowohl C.F. Hansens Unterschrift als auch die Unterschrift des Königs getragen haben müssen. Leider hat sie niemand aufgehoben. Sie liegen weder im Stadtarchiv Neustadt noch in der sehr umfangreichen Sammlung von Architekturzeichnungen der Bibliothek der Kunstakademie Kopenhagen vor.

Hakon Lund schreibt 1995³⁷ dazu: Die schriftlichen Quellen belegen eindeutig, daß die genehmigten Zeichnungen, nach denen das Rathaus aufzuführen war, von C.F. Hansen gezeichnet worden sind. Diesen Forschungsergebnissen von Dr.Lund, dem besten Kenner der Hansen-Bauten ist auch nach meiner Prüfung der Quellen nichts hinzuzufügen.

Die Beschilderung muss geändert werden. Dazu mein Vorschlag:

R a t h a u s

Erbaut 1819/20 anstelle des 1817 abgebrannten
Rathauses vor der Kirche nach dem Entwurf
von Christian Friedrich Hansen

Wir können sehr stolz darauf sein, ein so markantes Bauwerk in unserer Heimat von C.F. Hansen zu haben, dem führenden Architekten des Klassizismus in Schleswig-Holsteins Baugeschichte.

Im Stil des Neustädter Rathauses gibt es einen Vorläufer in Altona, C.F. Hansen hatte dort 1789/92 in der damals größten Stadt des Herzogtums Holstein, im Vorort Nienstedten, das Landhaus Godeffroy gebaut.



Ehemaliges Landhaus Godeffroy, Elbchaussee 499

Die Hamburger Denkmalpflege hat ein Eingangsschild angebracht mit dem Text:

„Hauptwerk des Klassizismus an der Elbchaussee.

Erbaut 1789-1792 für den Hamburger
Kaufmann Johann Caesar IV Godeffroy

durch Christian Friedrich Hansen.

Hansens erstes bedeutendes Bauwerk seiner Altener Zeit.

Gleichzeitig mit dem Landhaus entstanden
die Garten- und Parkanlagen im englischen
Stil, benannt nach einem im 19. Jahrhundert
angelegten Hirschgehege Hirschpark“.

¹ Stadtarchiv Neustadt I, 21-22

² Haupt, 6. Band, Baukunst in den Hzt. Holstein und Lauenburg, S. 760

³ F.C. Heylmann schreibt sich selbst mit ‚y‘, steht in einzelnen Dokumenten aber mit ‚i‘

⁴ Koch: Heimatbuch Neustadt 1967 S. 158; JB 1982, S. 89 ff

⁵ Lund, C.F. Hansen, Deutscher Kunstverlag München S. 264

⁶ Landhaus C. Godeffroy in Hamburg, Elbchaussee 499

⁷ Carl-Hinrich Seebach in Nordelbingen 35/1966: Friedrich Christian Heylmann S. 95

⁸ im Sinne von Vorlagen der Kanzlei zur Genehmigung (Approbation) durch den König

⁹ Rigsarkiv, TKIA

¹⁰ Stadtarchiv Neustadt I, 21-22

¹¹ Vorstellung = Vorlage der Kanzlei zur Genehmigung durch den König

¹² Rigsarkiv København TKIA Vorstellungen 1818 Nr.69 vom 27.02.1818

¹³ Genehmigung mit eigenhändiger Unterschrift von König Friedrich VI

¹⁴ allerhöchste Resolution = königliche Genehmigung

¹⁵ Es folgen auf insgesamt 24 Seiten detaillierte Angaben zu neuen Baulinien der betroffenen Straßen und des Marktes, sowie zu bodenordnenden Maßnahmen einschl. finanziellem Ausgleich und zur Forderung nach Brandwänden (als Straßenfassade) mit Prämienanreiz für die Bauwilligen

¹⁶ Riss = Bauzeichnung

¹⁷ Christian Friedrich Hansen, seit 1784 kgl. Bauinspector (Landbaumeister) für das Herzogtum Holstein, Architekt klassizistischer Bauten u.a. an der Palmaille in Altona und seit 1808 ord. Professor für Architektur und seit 1811 Direktor der Kunstakademie

¹⁸ Die Deutsche Kanzlei des Königs führte seit 1816 diesen Namen

¹⁹ Rigsarkiv København TKIA Vorstellungen 1818 Nr.96 vom 18.03.1818

²⁰ Rbt = Reichsbankthaler

²¹ β = Reichsbankschilling 1 Rbt = 96 Schilling

²² Stadtgemeinde

²³ Kgl. Statthalter für die Herzogtümer mit dem Sitz in Schleswig (Landgraf Carl zu Hessen)

²⁴ Rigsarkiv København TKIA Vorstellungen 1818 Nr.151 vom 25.09.1818

²⁵ Genehmigung mit eigenhändiger Unterschrift von König Friedrich VI

²⁶ Eigentümer ist die Kirchengemeinde Neustadt

²⁷ rt = Rthl Cour (Reichsthaler), das seit 1788 in SH gebräuchliche Zahlungsmittel

²⁸ 86 und folgende sind die Nummern des Register (1775) der Brandversicherung Neustadts

²⁹ Hamburger Fuß = 28,657 cm = 12 Zoll 1 Zoll = 2,39 cm

³⁰ Quadratfuß = 0,0821 qm

³¹ 1 Taler ehem. Schleswig-Holstein Courant = 1 rb 60 rbβ 1 rt (Taler S-H Cour) = 48 rtβ

³² Rigsarkiv København TKIA Vorstellungen 1819 Nr.19 vom 15.01.1819

³³ Genehmigung mit eigenhändiger Unterschrift von König Friedrich VI

³⁴ Die genaue Lage des vormaligen Rathauses ist aus dem eingefügten Plan zu erkennen. Es stand ungefähr da, wo jetzt Bushaltestelle und Überdachung des Mehrzweckgebäudes sind.

³⁵ Ausschreibungen, Einholung von Angeboten

³⁶ Bauunternehmer

³⁷ Lund: C.F. Hansen, Arkitektens Forlag 1995